

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 59 (1962)

Heft: 5

Artikel: Unlauterer Wettbewerb in der Sozialen Arbeit

Autor: Rüegg, Edwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-836612>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Armenpflegerkonferenz in Luzern, Dienstag, den 22. Mai 1962

Bahnverbindungen

Romanshorn	ab 6.53	↑ an 20.42	Neuchâtel	ab 6.19	↑ an 21.08
Weinfelden	ab 7.15	an 20.21	Biel	ab 6.52	an 20.37
Frauenfeld	ab 7.29	an 20.09	Solothurn	ab 7.15	an 20.15
Winterthur	ab 7.44	an 19.55	Olten	an 7.44	ab 19.48
Zürich	an 8.03	ab 19.34	Luzern	ab 8.20*	an 19.39*
Luzern	↓ an 9.06	ab 17.27		↓ an 9.04	ab 18.54

Basel	ab 7.45	↑ an 20.15	
Liestal	ab 7.35	Olten an 8.03 umsteigen	↑ an 20.02
Olten	ab 8.20	an 19.39	
Zofingen	ab 8.29	an 19.30	
Sursee	ab 7.53	Luzern an 8.25	an 19.33 ab Luzern 19.03
Luzern	↓ an 9.04	ab 18.54	

St. Margrethen	ab 5.39	↑ an 21.50	Bern	ab 6.38	ab 7.21	↑ an 18.53
Rorschach	ab 5.58	an 21.26	Konolfingen	ab 6.58	ab 7.50	an 18.35
St. Gallen	ab 6.41	an 20.59	Langnau	ab 7.12	ab 8.15	an 18.22
Wil	ab 7.13	an 20.26	Luzern	↓ an 8.05	↓ an 9.28	ab 17.30
Winterthur	ab 7.36	an 20.02				
Zürich	an 7.59	an 19.38				
Luzern	↓ an 9.06	ab 17.27				

Lenzburg	ab 7.43	↑ an 18.59	↑ an 19.51	Schaffhausen	ab 7.00	↑ an 19.17
Beinwil	ab 8.11	an 18.33	an 19.16	Bülach	ab 7.33	an 18.51
Hitzkirch	ab 8.22	an 18.19	an 19.05	Zürich	an 7.55	ab 18.32
Hochdorf	ab 8.35	an 18.05	an 18.48	Luzern	ab 8.17*	an 18.20*
Luzern	↓ an 9.11	ab 17.20	ab 18.09		↓ an 9.06	ab 17.27

* umsteigen

Unlauterer Wettbewerb in der Sozialen Arbeit

Wenn es gilt, die Spendefreudigkeit des Publikums zugunsten eines bestimmten Hilfswerkes zu wecken oder wenn es darum geht, dem Stimmbürger und Steuerzahler neue Sozialeinrichtungen mundgerecht zu machen, dann sind in den Begründungen immer wieder Formulierungen ungefähr folgender Art anzutreffen: «Dem Bedürftigen soll der schwere Gang zur Armenpflege erspart werden»; «der Hilfesuchende darf nicht erniedrigt und als armengenössig abgestempelt sein.»

Sind solche Äußerungen angesichts der heute in der öffentlichen Einzelfürsorge geleisteten Arbeit noch am Platze? Und wie lassen sie sich mit der Berufsethik des Sozialarbeiters vereinbaren? Nachstehende zwei Überlegungen, deren Ausgefallenheit der Leser gütigst verzeihen möge, können bei der Beantwortung obiger Fragen vielleicht etwas mithelfen.

Nehmen wir an, eine bestimmte Firma beabsichtige, ihre neue Zahnpasta auf den Markt zu bringen. Sie wird die Vorzüge ihres Produktes in den farbigsten und leuchtendsten Ausdrücken schildern. So macht die Zahnpasta X unsere Zähne blütenweiß, unsern Atem frisch, unsere Persönlichkeit gewinnend. Soweit die Medizinalgesetzgebung des betreffenden Landes es zuläßt, können Zusätze in den verschiedensten Farben und mit sensationellsten Wirkungsmöglichkeiten gegen Karies, Bakterien und viele andere Übel beigefügt werden. Wehe aber, wenn unsere Firma ihr Produkt etwa so anpreisen will: «Kaufen Sie X, denn es ist angenehmer, gesünder und erst noch billiger als Y!» Bestimmt wird in einem solchen Falle die Gesellschaft Y wegen unlauteren Wettbewerbes vorgehen und geschützt werden.

Oder wie wäre es, wenn zur Abwechslung einmal die im Armenwesen Tätigen zu solchen Reklamemethoden greifen würden? Es wären da zum Beispiel Inse-
ratentexte denkbar wie:

«Kommen Sie zum Fürsorgeamt A! Sie finden bei uns fachgemäße Betreuung durch erfahrene Sozialarbeiter, dazu erst noch genügend Mittel zur Deckung Ihres Finanzbedarfes.»

«Warum die nötigen Mittel fünflicherweise zusammenbetteln? Wir sind in der Lage, Ihnen *großzügig* zu helfen.»

«Haben Sie es satt, schematisch an Schaltern abgefertigt zu werden? Bei uns finden Sie *individuelles* Eingehen auf Ihre persönlichen Probleme!»

Nun aber genug des grausamen Spiels. Wir wissen ja alle, worum es geht und dürfen sicher hoffen, daß Bräuche, die sogar im Wirtschaftskampf beachtet werden müssen, bei uns ebenfalls Geltung erhalten. Wie dort, so ist es auch hier zwar nicht leichter, wohl aber wertvoller, dank eigener Leistung zu glänzen als den Konkurrenten herunterzumachen.

Dr. Edwin Rüegg

Geschenke

Vor längerer Zeit haben wir in dieser Zeitschrift die Frage aufgeworfen, ob ein Fürsorger von seinen Klienten Geschenke annehmen dürfe. Verschiedene Leser und Leserinnen haben sich dazu geäußert. Die Äußerungen werden nachstehend wiedergegeben. Wie ersichtlich, geht es dabei nicht nur um eine Frage des Prinzips sondern auch des Taktes.

Redaktion

Als Armenpfleger der Gemeinde W., der ich seit 8 Jahren nebenamtlich vorstehe, wurden mir wiederholt Geschenke oder kleinere Geldbeträge angeboten. Obwohl die meisten Landarmenpfleger gar nicht, oder nur ungenügend bezahlt sind, habe ich meinerseits aus erzieherischen Gründen die Annahme von Geschenken kon-